

FLUAMIX C[®]



Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
sowie (EU) Nr. 453/2010

Version: 6.00 / DE Überarbeitet am: 07.12.2020

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS:

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Gemischs

AHWZ (Aufbereiteter hydraulisch wirksamer Zusatzstoff) gem. ÖN B 3309-1
„FLUAMIX C“

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zusatzstoff zur Herstellung von Beton.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Der Stoff ist vorgesehen für:

- industrielle Anwendung
- gewerbliche Anwendung
- in Forschung, Analytik und wissenschaftliche Bildung

1.2.2. Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant	Lafarge Zementwerke GmbH
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort	Trabrennstraße 2A, 1020 Wien
Telefon	+43 (0)1 58889-0
Fax	+43 (0)1 58889-1470
Email der für das SDB verantwortlichen Person	marketing.austria@lafarge.com
Auskunft gebender Bereich (Marketing)	+43 (0)1 58889-1271

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) +43 (0)1 406 43 43-0, Täglich 24 h

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemischs

Fluamix C ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepasst durch Richtlinie 2009/2/EG).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist gemäß Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine.

FLUAMIX C

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Gemische

AHWZ gemäß ÖNORM B 3309-1; enthält keine gefährlichen Bestandteile.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Augenkontakt

Auge nicht reiben. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Trockenes Material entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es können mechanische Haut- und Augenreizungen auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Fluamix C ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Material keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Jede Staubentwicklung ist zu vermeiden, das Material nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, ÖNORM EN 1822-1:2011) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen in Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Material bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Nach der Arbeit Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fluamix C sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wasserdichten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Material wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Material Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwert		Expositions- weg	Expositionsfrequenz	Bemerkungen
Portlandzement (Staub)	5 (E) mg/m ³	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert	GKV 2020 BGBl. II Nr. 382/2020
Biologisch inerte Schwebstoffe	5 (A) mg/m ³		TMW, (Schichtmittelwert)	
	10 (E) mg/m ³		TMW	
	10 (A) mg/m ³		Kurzzeit (1h)	
	20 (E) mg/m ³		Kurzzeit (1h)	

A = Alveolengängige Staubfraktion, E = Einatembare Staubfraktion

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- In geschlossenen Systemen Für Entstaubungsanlagen sorgen
- In halbgeschlossenen oder offenen Systemen Für gute Belüftung oder Befeuchtung sorgen

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Material sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.



Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle). Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190 der BRD.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aussehen	Fluamix C ist ein feingemahlener anorganischer Feststoff (graues Pulver)
(b) Geruch	Geruchlos
(c) Geruchsschwelle	Keine, da geruchlos
(d) pH (T = 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2)	11,5 - 13,5
(e) Schmelzpunkt	> 1.250 °C
(f) Siedepunkt oder Siedebereich	Nicht zutreffend, da unter normalen Bedingungen der Schmelzpunkt über 1 250°C liegt
(g) Flammpunkt	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend, da Material Feststoff und nicht brennbar
(j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht zutreffend, da nicht gasförmig
(k) Dampfdruck	Nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 1250 °C
(l) Dampfichte	Nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 1250 °C
(m) Relative Dichte	2,6 - 2,7 g/cm ³ ; Schüttdichte: 0,9 - 1,5 g/cm ³
(n) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C)	Gering (0,1 - 1,5 g/l)
(o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend, da anorganisch
(p) Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend (nicht pyrophor - keine organo-metallische, organo-halbmolekulare oder organophosphane Bindungen oder Abkömmlinge und keine anderen pyrophoren Bestandteile)
(q) Zersetzungstemperatur	Nicht zutreffend, da keine anorganischen Peroxide enthalten sind
(r) Viskosität	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(s) Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv und nicht pyrotechnisch. Keine Gasentwicklung oder selbsterhaltende exotherme chemische Reaktionen.
(t) Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend, da Fluamix C keine brandfördernden Eigenschaften besitzt.

9.2. Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

FLUAMIX C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Gefahren hinsichtlich der Reaktivität.

10.2. Chemische Stabilität

Fluamix C ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Fluamix C zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Potentielle Gesundheitsgefährdung	Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.
Akute Toxizität – oral, inhalativ, dermal	Keine akute Toxizität.
Reizwirkung auf die Haut, Augen	Nicht reizend.
Ätzwirkung	Nicht ätzend.
Sensibilisierung	Nicht sensibilisierend.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht toxisch bei wiederholter Verabreichung.
Mutagenität	Nicht erbgutverändernd.
Karzinogenität	Keine krebserzeugenden Effekte bekannt.
Reproduktionstoxizität	Keine fortpflanzungsgefährdende Wirkung.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Einatmen von Staub kann vorhandene Erkrankungen der Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Fluamix C ist als nicht gefährlich eingestuft, keine aquatische Toxizität, nicht toxisch für Kläranlagen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da Fluamix C ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

FLUAMIX C®

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Fluamix C trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden/wiederverwerten. Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Fluamix C untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Fluamix C ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsVO 2003), BGBl. II Nr. 477/2003, BGBl. II Nr. 276/2007, BGBl. II Nr. 361/2008 und BGBl. II Nr. 179/2018

Vorschriften der BRD:

Wassergefährungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungen gegenüber der Vorversion

07.12.2020: Aktualisierung von Punkt 8 (GKV 2020) und Punkt 15.1. (Chem-VerbotsVO Änderung)
19.06.2018: Adressänderung
01.10.2011: Ergänzung der spezifischen Verwendungen
01.04.2011: Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)

16.3. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Produkt - Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung des Artikel 31 und Annex II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie hierzu ergangener einschlägiger Änderungen erstellt. Sämtliche in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Merkblatt angegebenen Datums. Die im Merkblatt enthaltenen Informationen sind verlässlich und gelten unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Produkt bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Verpackungsangaben und/oder Anleitungen in der technischen Fachliteratur ordnungsgemäß verwendet wird. Jedwede anderweitige Nutzung des Produktes, einschließlich der Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers beziehungsweise Empfängers dieses Merkblattes.

Der Empfänger dieses Merkblattes ist selbst dafür verantwortlich, dass die darin enthaltenen Informationen und Hinweise vollumfänglich von denjenigen Personen gelesen und verstanden worden sind, die das Produkt benutzen, be- oder verarbeiten, verwerten oder in sonstiger Weise mit dem Produkt in Kontakt kommen. Sollte der Empfänger dieses Merkblattes nach Erhalt selbst Formulierungen erstellen, die das Produkt enthalten, so ist er selbst für die Sicherstellung der Übertragung aller relevanten Informationen und Hinweise aus dem aktuellen Produkt-, Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt in die eigenen Produktdatenblätter in Übereinstimmung mit der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 verantwortlich.

Lafarge Zementwerke GmbH Vertrieb Österreich

2452 Mannersdorf, Roter Weg 2
Tel. +43 2168 623 11-0
Tel. Bestellungen: +43 2168 623 11-2500
E-Mail: bestellungen.vo@lafarge.com

8461 Ehrenhausen, Retznei 34
Tel. +43 3453 2101-0
Tel. Bestellungen: +43 3453 2101-3521
E-Mail: versand.retznei@lafarge.com

www.lafarge.at